

1 Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Artikel 1

Unter der Bezeichnung Rollpark St.Gallen besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Er bezweckt die Förderung und Unterstützung der verschiedenen Sportarten, wie z.B. Skateboarding, Inlineskating, BMX etc.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZGB Artikel 60-79

Artikel 2

Der Verein Rollpark St.Gallen hat Sitz in St.Gallen

Artikel 3

Für die Verbindlichkeit des Rollpark St.Gallen haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Das Geschäftsjahr (= Vereinsjahr) dauert vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

2 Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder des Vereins Rollpark St.Gallen können werden:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) gemeinnützige und soziale Organisationen
- c) Natürliche und juristische Personen

Artikel 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Artikel 7

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereins Statuten anzuerkennen. Diese werden dem Mitglied bei Eintritt in den Verein automatisch ausgehändigt.

Artikel 8

Der Austritt aus dem Verein Rollpark St.Gallen hat schriftlich auf die nächste Hauptversammlung zu erfolgen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöscht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein Rollpark St.Gallen kann durch den Vorstand verfügt werden, sofern ein Mitglied:

- die Statuten des Vereins absichtlich oder gröblich verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Artikel 10

Der an den Verein Rollpark St.Gallen zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.-
Gruppen bezahlen im Kollektiv sFr. 100.-. Kontaktmitglieder sind Beitrags frei.
Dieser sowie allfällige Änderungen werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

3 Organe

Artikel 11

Die Organe des Vereins Rollpark St.Gallen sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Artikel 12

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins Rpllpark St.Gallen. Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich bis Ende Dezember einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung, bzw. einer ausserordentlichen Hauptversammlung sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen jederzeit oder muss - auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder - einberufen werden und zwar innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens.

Artikel 13

Jedes Mitglied steht bei Abstimmungen eine Stimme zu.

Artikel 14

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht anders bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzzende der Hauptversammlung.

Artikel 15

Die Aufgaben der Hauptversammlung umfassen:

- die Wahl der Stimmenzähler/in
- die Abnahme des Jahresbericht der Präsident/in
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisor/in
- Dechargeerteilung an Kassier/in Vorstand
- Kontoberechtigung für Kassier, Aktuar und Präsident
(Vollmächtigung für Beträge über 300 sFr. im Beisein von 2 Personen)
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder
- Budget
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Diverses

Artikel 16

Anträge für Statutenänderungen müssen dem Präsidenten/ der Präsidentin bis spätestens eine Woche vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und besteht in der Regel aus min. 3 Mitglieder

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Zusätzlich können der/die Vizepräsident/in und Beisitzer gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 18

Die Vorstandsmitglieder verpflichtet sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsmässigen Wahl einbes/r Nachfolger/in auszuüben.

Artikel 19

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst und sind der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 20

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Vereinsmitglieder zu delegieren.

Artikel 21

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Das Jahr wird von einer ordentlichen Hauptversammlung gerechnet.

Artikel 22

Der Vorstand ist befugt über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Hauptversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 23

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Handhabung der Statuten
- die Vorbereitung der Hauptversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
- die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Traktandenliste
- die Verwaltung der Kasse, die jährliche Berichterstattung und die Aufstellung des Jahresbudgets
- Projekte und Events
- die Aktualisierung und Überwachung der Homepage

Artikel 24

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach aussen zu vertreten.

Rechnungsrevisoren

Artikel 25

Der/die Rechnungsrevisor/in wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer bis zur nächsten Hauptversammlung gerechnet wird.

4 Schlussbestimmungen

Artikel 26

Die Auflösung des Vereins Rollpark St.Gallen durch die Hauptversammlung kann nur erfolgen, sofern 3/4 der Mitglieder dem zustimmen. Wenn mehr als sieben Mitglieder ein Weiterbestehen des Vereins wünschen, ist eine Auflösung nicht möglich.

Artikel 27

Die Auflösung beschliessende Hauptversammlung entscheidet über Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögen nach durchgeführter Liquidation des Vereinsguthabens des Vereins Rollpark St.Gallen.

St.Gallen, den

Der/die PräsidentIn:

Der/die AktuarIn: